



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Postfach 19 60
73509 Schwäbisch Gmünd

Datum 27.04.2023
Name Vroni Heuermann
Durchwahl 0711 904-12140
Aktenzeichen RPS21-2434-53/8/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

 Gesamtfortschreibung Flächennutzungsplan 2035 VVG Schwäbisch Gmünd-
Waldstetten
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 08.02.2023; Ihr Zeichen: 2-60.1 Kü

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde und als Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz sowie aus Sicht der Abteilungen 3, 4, 5 und 8 – Landwirtschaft; Mobilität, Verkehr, Straßen; Umwelt; Denkmalpflege - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Mit der vorliegenden Planung soll der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2012 mit dem Zieljahr 2022 fortgeschrieben werden. Die Planung umfasst die Gemarkungen der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten.

Die Änderung beinhaltet insgesamt 72 Flächen (Neuplanungen). Davon entfallen auf die Stadt Schwäbisch Gmünd 62, auf die Gemeinde Waldstetten 10. Der Flächennutzungsplan wird außerdem für 14 weitere Flächen im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Gegen die Planung bestehen **Bedenken**.

Der Flächenbedarf im Hinblick auf die Gemeinde Waldstetten wurde nicht ausreichend dargelegt, insbesondere überschreiten die Neuausweisungen den ermittelten Wohnbauflächenbedarf. Auch die Begründung für den Gewerbeflächenbedarf sowohl für die Stadt Schwäbisch Gmünd als auch für die Gemeinde Waldstetten ist unzureichend.

Des Weiteren befinden sich viele Flächen, die neu ausgewiesen werden sollen, innerhalb von Schutzbedürftigen Bereichen nach dem Regionalplan Ostwürttemberg 2010, die einen Zielkonflikt nach § 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG auslösen.

Darüber hinaus befinden sich die Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen fast alle innerhalb von Regionalen Grünzügen und anderen Schutzbedürftigen Bereichen nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010, weswegen Zielverstöße nach § 1 Abs. 4 BauGB, § 4 Abs. 1 S. 1 ROG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorliegen.

I. Rechtsgrundlage

Der rechtliche Rahmen für die Planung von Bauflächen wird im Wesentlichen durch § 1 Abs. 3, § 1 a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. den Zielen der Raumordnung nach dem LEP 2002 und dem Regionalplan 2010, § 1 Abs. 5 – 7 BauGB und § 5 BauGB bestimmt.

Danach ist im FNP „das Erforderliche“ auszuweisen. Die Planung muss daher beispielsweise einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gewährleisten, was voraussetzt, dass der Bedarf für die geplanten Flächen nachvollziehbar dargelegt wird.

Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB also an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen ist daher nachvollziehbar der voraussichtliche Bedarf für den Planungszeitraum des Flächennutzungsplans zu ermitteln.

Eine gute Hilfestellung für eine tragfähige Bedarfsbegründung stellen die Hinweise des Wirtschaftsministeriums zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächen vom 15.02.2017 (Plausibilitätshinweise) dar. Das Regierungspräsidium begrüßt, dass die Plausibilitätshinweise bei der Darstellung des Wohnbauflächenbedarfs berücksichtigt wurden. Ne-

ben der Anwendung des Rechenmodells kommt es darüber hinaus auch auf die nachvollziehbare Berücksichtigung der kommunalen und regionalen Besonderheiten an, die zu einem Mehrbedarf führen können. Letztlich muss der Umfang der geplanten Flächenausweisungen insgesamt plausibel in den Planunterlagen hergeleitet sein.

Einzelhandel, insbesondere großflächiger Einzelhandel

Es wird empfohlen, gerade mit Hinblick auf die in Ziff. 2.3.1 Nr. 1 aufgeführten Stadtentwicklungszielen zum Einzelhandel, diese Thematik mit der Flächennutzungsplanfortschreibung zu konkretisieren und geeignete Sonderbauflächen darzustellen. Es sind bei großflächigen Einzelhandelsbetrieben insbesondere die Plansätze PS 3.3. (Z) ff. LEP 2002 und die PS 2.6.1 (Z) ff. Regionalplan zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. PS 3.3.7.2 S.2 (Z) LEP 2002 diese Vorhaben in städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen werden sollen und nur für nicht zentrenrelevante Warensortimente auch städtebauliche Randlagen in Frage kommen können.

Weiterhin ist auch auf PS 2.5.5 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010 hinzuweisen, der vorsieht, das „die Ausweisung von regional bedeutsamen Schwerpunkten bzw. Standorten für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sowie überörtliche Ver- und Entsorgungsanlagen mit Ausnahme von Möbel-, Bau- und Gartenbaumärkten entsprechend Plansatz 2.6.2. Abs. 2)“ nicht einschließt. Vorsorglich wird empfohlen, dass durch geeignete textliche Festsetzungen sichergestellt wird, dass die zentralen Versorgungsbereiche gegebenenfalls eine Einschränkung der Einzelhandelsnutzung vorgesehen werden muss, um diese zu schützen. Weiterhin sieht auch der sich gerade in der Fortschreibung befindliche Regionalplan Regelungen zur Agglomeration vor, die frühzeitig berücksichtigt werden sollten.

II. Quantitative Beurteilung der Wohn- und Gewerbebauflächen

Der Umfang der Bauflächenausweisung hat sich gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB an den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune zu orientieren. Für die geplanten Wohn- und Gewerbebauflächen wurde der voraussichtliche Bedarf innerhalb des **Planungszeitraums 2020 bis 2035** ermittelt.

Mischbauflächen werden je zur Hälfte den Wohnbau- und den gewerblichen Flächen zugerechnet.

1. Wohnbauflächenbedarf

Die Herleitung des Bedarfs erfolgt unter Berücksichtigung der Plausibilitätshinweise. Die Plausibilitätshinweise eröffnen neben der Möglichkeit örtliche und regionale Besonderheiten geltend zu machen, auch die Option in begründeten Einzelfällen über die regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung hinaus auch eigene, nachvollziehbare Daten und Erhebungen der Kommunen zu ihrer Bevölkerungsentwicklung bei der Plausibilitätsprüfung zu berücksichtigen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und der Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs der Stadt Schwäbisch Gmünd eine eigene Bevölkerungsvorausrechnung zugrunde gelegt. Für Waldstetten wurden die Zahlen des Statistischen Landesamts zu Grunde gelegt.

Die abweichende Prognose für Schwäbisch Gmünd sieht eine stärkere Bevölkerungsentwicklung als die aktuelle Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (StaLa) vor. Die Abweichung wurde damit begründet, dass in Schwäbisch Gmünd ein erheblicher Einpendlerüberschuss besteht und dieser durch das Projekt „Technologiepark Grüner Wasserstoff Aspen“ noch verstärkt werden wird. Es wird davon ausgegangen, dass etwa 15 % der Einpendler mit Ihren Angehörigen an ihren Arbeitsort ziehen oder dort eine Familie gründen wollen. Auf dieser Grundlage wird davon ausgegangen, dass sich über die prognostizierte Hauptvariante des Statistischen Landesamts hinaus bis zum Jahr 2035 5.156 Einwohner zusätzlich in Schwäbisch Gmünd ansiedeln werden (S. 40 der Begründung).

a) Stadt Schwäbisch Gmünd

Mit der vorliegenden Planung sollen in der Stadt Schwäbisch Gmünd insgesamt rund 82,7 ha Wohnbauflächen neu ausgewiesen werden. Der Wohnbauanteil der neugeplanten Mischbauflächen wurde dabei in Höhe von 7,8 ha berücksichtigt.

Für die Stadt Schwäbisch Gmünd wird gemäß den Unterlagen von einem Nettoflächenbedarf von 119,6 ha ausgegangen. Hier wurden allerdings die Flächenübernahmen aus dem FNP von 2012 noch nicht abgezogen. Laut den Plausibilitätshinweisen (S. 5) werden für die Berechnung des absoluten Wohnbauflächenbedarfs die noch vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan vom relativen Bedarf abgezogen. Dies sollte im weiteren Verfahren noch erfolgen, da nach der Begründung (S. 35) noch Baulandreserven in Schwäbisch Gmünd für Wohnbauflächen von 30,8 ha bestehen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd durchaus einen Wohnbauflächenbedarf hat.

Dazu im Einzelnen:

Wir ermitteln auf der Grundlage der Plausibilitätshinweise und der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung folgenden **Wohnbauflächenbedarf**:

Einwohner (EW) letzter Stand 4/2020 nach StaLa:		61.216 EW
Bevölkerungsvorausrechnung bis 2035 nach StaLa:		63.262 EW
Planungszeitraum 2020 bis 2035:		15 Jahre
EZ 1:	$\frac{61.216 \text{ EW} \times 0,3 \times 15 \text{ Jahre}}{100}$	= 2.754,72 EW
EZ2:	$63.262 \text{ EW} - 61.216 \text{ EW}$	= 2046 EW
EZ1+EZ2:	$2754,72 + 2046$	= 4800,72
Relativer Bedarf:	$\frac{4800,72}{60 \text{ EW/ha}}$	= 80 ha

Um den absoluten Bedarf zu ermitteln, sind vom relativen Wohnbauflächenbedarf die im Planungszeitraum voraussichtlich verfügbaren Flächenreserven abzuziehen.

Vorliegend sind die vorhandenen un bebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan abzuziehen (30,8 ha) und die Innenentwicklungspotentiale (12,8 ha) abzuziehen.

Im weiteren Verfahren sollte jedoch noch erläutert werden, ob es sich bei den verfügbaren Innenpotentialen nur um solche aus privater Hand handelt. Denn sofern es sich um Flächen der Gemeinde handelt, sind diese mit 100 % und nicht nur mit 30 % abzuziehen.

Nach Abzug der Flächenreserven und Innenpotentiale vom relativen Bedarf ergibt sich für die Stadt Schwäbisch Gmünd **rechnerisch** ein **absoluter Bedarf** von höchstens **36,4 ha**.

Im Ergebnis stehen dem von uns errechneten absoluten Bedarf i.H.v. 36,4 ha die Flächenneuausweisungen im Umfang von rund 82,7 ha gegenüber. Folglich kommt es nach unserer Berechnung im Vorentwurf zu einer Mehrausweisung von 46,3 ha.

Nachvollziehbar ist, dass die Stadt Schwäbisch Gmünd eine hohe Anzahl von Einpendlern hat, die sich u.a. auf Grund des Projekts „Aspen“ erhöhen wird und zu einer Erhöhung der Bevölkerungsanzahl führen wird, die sich derzeit noch nicht in den Daten des statistischen Landesamtes widerspiegelt. Eine Erhöhung der EZ2 in der Berechnung und ein sich daraus ergebender entsprechender Mehrbedarf kann somit grundsätzlich mitgetragen werden, da auch ein erheblicher Umfang an Gewerbeflächen dargestellt werden soll und sich somit auch entsprechender Bedarf an Wohnbaufläche erhöht. Eine Neuausweisung von 82,7 ha erscheint jedoch hoch gegriffen vor dem Hintergrund, dass aus raumordnerischer Sicht bei einigen der Flächen Bedenken bestehen (siehe Tabelle). Daher und im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB empfehlen wir die Reduzierung auf geeignete Flächen.

b) Gemeinde Waldstetten

Mit der vorliegenden Planung sollen in der Gemeinde Waldstetten insgesamt rund **16,5 ha** Wohnbauflächen **neu** ausgewiesen werden.

Für die Gemeinde Waldstetten wird gemäß den Unterlagen ein Nettoflächenbedarf von 2,2 ha berechnet. Hier wurden allerdings die Flächenübernahmen aus der Fortschreibung von 2012 noch nicht abgezogen. Laut den Plausibilitätshinweisen (S. 5) werden für die Berechnung des absoluten Wohnbauflächenbedarf die noch vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan vom relativen Bedarf abgezogen. Dies sollte im weiteren Verfahren noch erfolgen, da nach der Begründung (S. 39) noch Baulandreserven in Waldstetten für Wohnbauflächen von 8,3 ha bestehen.

Der im Vorentwurf aufgeführte **Umfang der Neuausweisungen** begegnet derzeit **Bedenken**. Wir gehen von einer deutlichen Reduzierung der Wohnbauflächen aus.

Wir haben auf der Grundlage der Plausibilitätshinweise und der aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung folgenden Wohnbauflächenbedarf ermittelt:

Einwohner (EW) letzter Stand 04/2020 nach StaLA: 7.093 EW

Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 nach StaLA:	6.985 EW
Planungszeitraum 2020 bis 2035:	15 Jahre
EZ1:	$\frac{7.093 \text{ EW} \times 0,3 \times 15 \text{ Jahre}}{100} = 319,19$
EZ2:	$6.985 \text{ EW} - 7.093 \text{ EW} = -108 \text{ EW}$
EZ:	$319,19 \text{ EW} + (-108 \text{ EW}) = 211,19 \text{ EW}$
Relativer Bedarf:	$\frac{211,19 \text{ EW}}{45 \text{ EW/ha}} = 4,69 \text{ ha}$

Um den absoluten Bedarf zu ermitteln, sind vom relativen Wohnbauflächenbedarf die im Planungszeitraum voraussichtlich verfügbaren Flächenreserven abzuziehen. Vorliegend sind die vorhandenen unbebauten Reserveflächen im Flächennutzungsplan abzuziehen (8,3 ha) und die Innenentwicklungspotentiale (2,9 ha) abzuziehen.

Im weiteren Verfahren sollte jedoch noch erläutert werden, ob es sich bei den verfügbaren Innenpotentialen nur um solche aus privater Hand handelt. Denn sofern es sich um Flächen der Gemeinde handelt, sind diese nach den Plausibilitätshinweisen mit 100 % und nicht nur mit 30 % abzuziehen.

Nach Abzug der Flächenreserven und der Innenpotentiale vom relativen Bedarf ergibt sich für die Gemeinde Waldstetten ein **absoluter Bedarf** in Höhe von mindestens **- 6,51 ha**.

Im Ergebnis stehen dem von uns errechneten absoluten negativen Bedarf i.H.v. - 6,51 ha die Flächenneuausweisungen im Umfang von rund 16,5 ha gegenüber. Folglich kommt es nach unserer Berechnung im Vorentwurf zu einer Mehrausweisung von ca. 23 ha.

c) Fazit

Im Ergebnis überschreiten die vorliegenden Neuausweisungen des Vorentwurfs bislang in der Gemeinde **Waldstetten** den errechneten Wohnraumbedarf deutlich. Eine

geringe Neuausweisung könnte unsererseits im Ergebnis nur mitgetragen werden, wenn hierfür eine tragfähige Begründung erfolgt, insbesondere nachvollziehbar ist, warum ein etwaiger Bedarf nicht durch die noch vorhandenen unbebauten Wohnbauflächen im derzeit rechtskräftigen FNP und die Innenentwicklungspotentiale gedeckt werden kann.

Hinsichtlich der Stadt **Schwäbisch Gmünd** kann im Ergebnis wohl die Neuausweisung 82,7 ha Wohnbaufläche mitgetragen werden. Wie bereits erläutert, empfehlen jedoch dennoch die Flächen auf die geeigneten zu reduzieren.

2. Gewebeflächenbedarf

Mit den Flächen BgG1, BgG4, GbG3, GbG4, GdG2, HhG3, HkG1, HkG3, LiG1, LiG3, und SdG1 sowie unter hälftiger Anrechnung der gemischten Bauflächen BgM2, GbM1, GdM1, GdM2, GdM4, HhM1, HkM1, MeM1, RpM1 und WrM1 sollen in Schwäbisch Gmünd gewerbliche Bauflächen insgesamt im Umfang von rund 89,5 ha neu dargestellt.

Auch in der Gemeinde Waldstetten wird mit der Fläche „WaG1“ gewerbliche Baufläche im Umfang von rund 10,7 ha neu ausgewiesen.

a) Schwäbisch Gmünd

Hinsichtlich der Stadt Schwäbisch Gmünd wurde der Gewerbeflächenbedarf nachvollziehbar anhand der Plausibilitätshinweise hergeleitet und kann im Umfang von 89,5 ha mitgetragen werden.

Hinsichtlich des konkreten kurzfristigen Erweiterungsbedarfs, wurde anhand einer Interessentenliste (ab S. 84 der Begründung) ortsansässiger Unternehmen ein plausibler Bedarf von insgesamt 14,5 ha dargelegt. Diesem Bedarf wurden ein Drittel der vorhandenen gewerblichen Flächenpotentiale von 7,2 ha gegenübergestellt (S. 79 der Begründung).

Im weiteren Verfahren sollte noch dargestellt werden, dass die übrigen Flächenpotentiale von 14,4 ha (= 21,6 ha - 7,2 ha) in privater Hand liegen. Denn Flächen der Gemeinde wären mit 100% anzurechnen.

Darüber hinaus wurde unter Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten eine angemessene Fläche für „noch nicht aktuellen Bedarf“ von ca. 62 ha eingeplant. Hierbei

wurde die bisherige gewerbliche Entwicklung, insbesondere des Gewerbe- und Industrieparks Gügling berücksichtigt, der einen der größten Gewerbe- und Industrieparks in der Region Ostwürttemberg darstellt. Demzufolge kann grundsätzlich ein erhöhter Bedarf für Neuausweisung Gewerbeflächen mitgetragen werden, der über die 53,56 ha für den „Technologiepark Aspen“, hinausgeht.

Allerdings finden sich in den Unterlagen keine Angaben dazu, in welchem genauen Umfang noch unbebaute Flächen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans bestehen. Die Begründung unter 4.2.2 (S. 35) lässt vermuten, dass entsprechende Flächen auch beim Gewerbeflächenbedarf unberücksichtigt geblieben sind. Diese sollten im weiteren Verfahren noch dargestellt und entsprechend berücksichtigt werden.

b) Waldstetten

Im Hinblick auf die Gemeinde Waldstetten begegnet die Neuausweisung von 10,7 ha allerdings Bedenken. Konkrete Anfragen liegen nur für 4,4 ha vor. Eine Berücksichtigung der verkauften Gewerbeflächen in Schwäbisch Gmünd kann hierbei nicht stattfinden, da sich der Bedarf nach § 1 Abs. 3 BauGB nach dem der jeweiligen Gemeinde ergibt und sich nicht an einem Bedarf einer anderen Gemeinde orientieren kann. Darüber hinaus sind von diesem zu Grunde gelegten Bedarf mindestens 1,3 ha der vorhandenen gewerblichen Flächenpotentiale abzuziehen. Sofern allerdings von den insgesamt 3,9 ha zur Verfügung stehenden Flächenpotentialen Flächen in der Hand der Gemeinde befinden, sind diese zu 100 % anzurechnen. Dies ist im weiteren Verfahren noch darzustellen.

Auch finden sich in den Unterlagen keine Angaben dazu, in welchem genauen Umfang noch unbebaute Flächen des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans in Waldstetten bestehen. Die Begründung unter 4.2.2 (S. 35) lässt vermuten, dass entsprechende Flächen auch beim Gewerbeflächenbedarf unberücksichtigt geblieben sind. Diese sollten im weiteren Verfahren noch dargestellt und entsprechend berücksichtigt werden.

Im Ergebnis kann unter Berücksichtigung von Vorsorgegesichtspunkten nur eine geringe angemessene Neuausweisung an Gewerbefläche für Waldstetten mitgetragen werden. Hierfür sollte allerdings die Begründung noch vertieft werden und sich wie bereits erläutert auf die Gegebenheiten in Waldstetten selbst beschränken.

III. Qualitative Bewertung der geplanten Flächen

1. Allgemeine Ausführungen

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich der Flächenausweisungen, die auf guten Böden erfolgen sollen, weisen wir auf PS 5.3.2 (Z) LEP hin, wonach die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden sollen und nur in unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden dürfen. Die Bodengüte ist danach dauerhaft zu bewahren.

Hierzu sollte im weiteren Verfahren auf die neue Flurbilanz 2022 Bezug genommen werden.

Des Weiteren weisen wir auf PS 5.1.2.1 (Z) LEP hin:

„In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden.“

In der Begründung zur PS 5.1.2.1 (Z) LEP heißt es hierzu:

*„Soweit überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fachplanerische Schutzgebiete umfassen, gelten dort die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der Schutzgebietsverordnungen. Durch das Ziel von Raumordnung und Landesplanung sind **auch außerhalb der Schutzgebiete keine Vorhaben zulässig, die den Schutzzweck beeinträchtigen**. Nur Vorhaben, die unvermeidbar sind, können zugelassen werden. Derartige Eingriffe lösen jedoch eine Ausgleichspflicht aus.“*

Im weiteren Verfahren sollte hierzu noch eine Auseinandersetzung stattfinden, da sich einige der Flächen – auch wenn diese nicht direkt in keinem Schutzgebiet oder Biotop liegen – in einem solchen Gebiet der Biotopdichte liegen (vgl. Geoportal BW).

Bei allen Flächenneuausweisungen ist außerdem PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 zu beachten. Danach ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Eine entsprechende Auseinandersetzung sollte beispielsweise anhand der Fläche BgG4 „Aspen“ noch erfolgen, da sich diese nicht direkt an den vorhandenen Industriepark „Gügling“ anschließt, sondern durch eine Straße getrennt ist. Hierbei kann jedoch auch der raumordnerische Maßstab, der eine gewisse großräumige Betrachtung voraussetzt, berücksichtigt werden.

Darüber hinaus weisen wir auf die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 hin. Danach sind die Ziele und Grundsätze nach Ziffer I. und II. der Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz zu prüfen. Insbesondere sind hier auch nach Ziffer I.2.1 (Z) die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen. Im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung wird insbesondere auf PS II.2.2 (G) hingewiesen (Bei Planungen muss geprüft werden, ob Flächen im Hinblick auf den Hochwasserschutz zurückgegeben werden müssen).

2. Flächendarstellungen im Einzelnen

Im Folgenden werden die geplanten Flächen untersucht. Die Anmerkungen unter Ziffer I bis II (insb. zu **PS 5.3.2 (Z) LEP** und **PS 5.1.2 (Z) LEP**) sind darüber hinaus zu berücksichtigen. Betrachtet werden nur die Neudarstellungen.

In der Tabelle wird zwischen dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010 und dem sich in Aufstellung befindlichen Entwurf der Regionalplan Fortschreibung Ostwürttemberg 2035 unterschieden (rot). Die Bewertung aus raumordnerischer Sicht richtet sich jedoch allein nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ostwürttemberg 2010, da nur dieser verbindlich ist.

Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Gepl. Nutzung	Vorgaben LEP/ Regionalplan	Raumordnerische Wertung
Schwäbisch Gmünd					
BgG1	4,3 ha	Geplante Gewerbefläche und Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1(G) Siedlungsfläche in Planung – Industrie und Gewerbe	PS ist im Rahmen der Abwägung zu beachten
BgG4	53,56 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilw. Grünstreifen PS 3.1.2 (Z), SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G) Gewerbeschwerpunkt	Bedenken bis Inkrafttreten des neuen Regionalplans, ggf. flankierendes Zielabweichungsverfahren erforderlich
BgM2	1,14 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	Teilw. SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), teilw. SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Keine Festsetzungen	Bedenken
BgW1	2,28 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (VRG), VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3	Bedenken

BgW5	0,99 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Teilw. SB für Er- holung PS 3.2.4.1 (Z), SB für Land- wirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Regionaler Grün- zug PS 3.1.1 (VRG), teilw. VBG Naturschutz und Landschafts- pflege PS 3.2.1.2 (VBG)	Bedenken
BgW6	2,72 ha	Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Regionale Grünzäsur PS 3.1.2 (Z) Regionale Grünzäsur PS 3.1.2 (VRG), Re- gionaler Grünzug PS 3.1.1 (VRG), VRG Landwirt- schaft PS 3.2.3.2, VBG Naturschutz und Landschafts- pflege PS 3.2.1.2, VRG Naturschutz und Landschafts- pflege PS 3.2.1.1	Bedenken
BtW1	2,44 ha	Geplante Wohnbauflä- che	Wohnbauflä- che	Siedlungsfläche Siedlungsfläche Planung (Wohn- und Mischgebiet)	Keine Beden- ken
BtW2	1,34 ha	Gestehende Grün- und Ge- werbefläche	Wohnbauflä- che	Keine Festset- zung Siedlungsfläche Bestand (Indust- rie und Gewerbe)	Keine Beden- ken
BtW3	1,81	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Geplante Sied- lungsfläche VRG Landwirt- schaft PS 3.2.3.2, Regionaler Grün- zug (VRG) PS	Keine Beden- ken

				3.1.1, teilw. VBG Naturschutz und Landschafts- pflege PS 3.2.1.2	
BtW4	0,77 ha	Geplante Wohnbauflä- che	Wohnbauflä- che	Keine Festset- zung Siedlungsfläche in Planung (Wohn- und Mischgebiet)	Keine Beden- ken
BtW5	3,12 ha	Geplante Wohnbauflä- che	Wohnbauflä- che	Keine Festset- zung Siedlungsfläche in Planung (Wohn- und Mischgebiet)	Keine Beden- ken
BtW8	2,32 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Keine Festset- zung, geringfügig SB für Landwirt- schaft und Bo- denschutz PS 3.2.2.1 (G) VBG Naturschutz und Landschafts- pflege PS 3.2.1.2	Keine Beden- ken
BtW9	1,11 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Keine Festset- zung, ggf. gering- fügig Forstwirt- schaft PS 3.2.3.1 (G) Regionaler Grün- zug (VRG) PS 3.1.1, VBG Natur- schutz- und Landschafts- pflege PS 3.2.1.2	Keine Beden- ken
DfW1	1,3 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	SB Naturschutz- und Landschafts- pflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grün- zug (VRG) PS 3.1.1, VBG und	Bedenken

				VRB Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 und PS 3.2.1.2	
GdG2	6,1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.1	Bedenken
GdM2	4,42 ha	Gewerbliche Baufläche	Gemischte Baufläche	Siedlung, Gewerbe Siedlungsfläche, Gewerbe	Keine Bedenken
GdW12	1,22 ha	Gewerbliche Baufläche	Wohnbaufläche	Siedlung, Gewerbe Siedlungsfläche, Gewerbe	Keine Bedenken
GdM4	1,33 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	Keine Festsetzung Keine Festsetzung	Keine Bedenken
GdW4	0,96 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, ggf. VBG Forstwirtschaft PS 3.2.4.2	Keine Bedenken
GdV1	2,3 ha	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Ver- und Entsorgung (Freiflächen-Fotovoltaik)	SB für Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken

Gdgem1	4,74 ha	Fläche für Landwirtschaft	Fläche für Gemeinbedarf	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), VBG Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Landwirtschaft PS 3.2.3.2, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken
GbG3	1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)</p> <p>VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz- und Landschaft PS 3.2.1.2</p>	Ausformung denkbar bzgl. PS 3.1.1 (Z), PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten
GbW6	0,59 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	Ausformung denkbar bzgl. PS 3.1.1 (Z), PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten
GbGr1	4,3 ha	Fläche für Landwirtschaft, Grünfläche	Grünfläche/ Sportanlage	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z)	Da Flächentausch geplant keine Bedenken, siehe STN zum BPL

				<p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG Landwirtschaft 3.2.3.3</p>	„Sportpark Laichle“ vom 24.10.22
GbG4	1,37 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Ausformung denkbar bzgl. PS 3.1.1 (Z), PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten
GbM1	1,79 ha	Fläche für Landwirtschaft, teil. Geplante Gewerbefläche	Gemischte Baufläche	<p>Teilw. SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), i.Ü. keine Festsetzung</p> <p>Keine Festsetzung, teilw. Gewerbe</p>	PS ist im Rahmen der Abwägung zu beachten
GbW3	1,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>Keine Festsetzung</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft 3.2.3.3, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	Keine Bedenken
GbGr2	Mit GbW3 zu-	Fläche für Landwirtschaft	Grünfläche	Keine Festsetzung	Keine Bedenken

	sammen 1,2 ha			Geringfügig Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	
GbW4	1,02 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Keine Bedenken
GbW5	1 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken
WzW1	1,12 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G) Geplante Siedlungsfläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten
WzW2	0,82 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken
HkG1	0,88 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB für Landschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G),	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten,

				<p>ggf. teilweise Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z)</p> <p>VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2, Grünzug, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	<p>i.Ü. kann Planung wegen kommunaler Ausformung mitgetragen werden</p>
HkG3	3,9 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	<p>SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG), VBG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3</p>	Bedenken
HkW2	6,02 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	<p>Keine Festsetzung</p> <p>Geplante Siedlungsfläche</p>	Keine Bedenken
HkW3	4,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>Keine Festsetzung</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Keine Bedenken
HkM1	2,8 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	<p>SB für Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G), geringfügig Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (G)</p>	<p>PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, i.Ü. kann Planung im Wege kommunaler Ausformung mitgetragen werden</p>

				<p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	
HhG3	6,2 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	<p>Siedlungsfläche (Gewerbe)</p> <p>Gewerbefläche</p>	Keine Bedenken
HhM1	0,74 ha	Fläche für Landwirtschaft	Mischbaufläche	<p>Siedlungsfläche</p> <p>Keine Festsetzung</p>	Keine Bedenken
HhW1	1,81 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	<p>Geplante Siedlungsfläche</p> <p>Geplante Siedlungsfläche</p>	Keine Bedenken
HhW3	0,48 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1 (G)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Keine Bedenken, da kleinfächig
HhW6	2,0 ha	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), teilweise Regionale Grünzäsur PS 3.1.2 (Z)</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, Regionale Grünzäsur (VRG) PS 3.1.2, VRG</p>	Bedenken

				Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	
HhW10	0,51 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VRG Landwirtschaft PS 3.2.3.2	Keine Bedenken
HhW11	0,39 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Keine Festsetzung Keine Festsetzung	Keine Bedenken
LiG1	0,81 ha	Geplante Gewerbefläche	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz 3.2.2.1 (G) Gewerbefläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten
LiG3	2,5 ha	Fläche für Landwirtschaft, geplante Grünfläche	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), geringfügig SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, VBG Naturschutz und Landschaftspflege 3.2.1.2	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, Planung kann hinsichtlich PS 3.2.4.1 (Z) mitgetragen werden da nur randlich tangiert
LiW2	2,7 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Siedlung Siedlung	Keine Bedenken

LiW5	1,73 ha	Fläche für- Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Keine Festset- zung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Keine Beden- ken
MeM1	0,43 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) Regionaler Grün- zug (VRG) PS 3.1.1	Keine Beden- ken, da klein- flächig
RbW2	0,78 ha	Geplante Wohnbauflä- che	Wohnbauflä- che	SB Landwirt- schaft und Bo- denschutz PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grün- zug (VRG) PS 3.1.1	Keine Beden- ken bzgl. Erho- lung, da klein- flächig i.Ü. Ab- wägung bzgl. Belangen der Landwirtschaft
RbW3	2,38 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	SB Landwirt- schaft und Bo- denschutz PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, tangiert VRG Naturschutz und Landschafts- pflege PS 3.2.1.1	Bedenken
RpM1	0,82 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbauflä- che	Keine Festset- zung Regionaler Grün- zug (VRG) PS 3.1.1, teilw. VRB Naturschutz und Landschafts- pflege PS 3.2.1.1	Keine Beden- ken
SdG1	1,13 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	Geplante Gewer- befläche	Keine Beden- ken

				Geplante Gewerbefläche	
SdW1	6 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), Gewerbefläche Siedlung	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten
SdW3	9,9 ha	Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Siedlungsfläche, SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Wohnungsbauerschwerpunkt	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten
WrM1	1,01 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	SB Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G), SB Erholung 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz- und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, bzgl. PS 3.2.4.1 (Z) kein Zielkonflikt, da kleinflächig
WrW2	1,7 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Naturschutz und Landschaftspflege, PS 3.2.4.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Bedenken
WrW3	5,5 ha	Teilw. Geplante Wohnbaufläche, Landwirtschaft	WA	SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z),	Bedenken

				<p>SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G)</p> <p>Teilw. Geplante Wohnbaufläche, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	
WrW6	0,86 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>SB Naturschutz PS und Landschaftspflege 3.2.1 (Z), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z)</p> <p>VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1</p>	Keine Bedenken, da kleinflächig
WzS1	0,72 ha	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Sonderbaufläche	<p>Forstwirtschaft, SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z)</p> <p>Teilw. Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, teilw. VBG für Forstwirtschaft PS 3.2.4.2</p>	Darlegung im weiteren Verfahren, was konkret an dieser Stelle geplant ist. Ohne Zweckbestimmung ist Sonderbaufläche nicht hinreichend bestimmt.

WzGr1	0,21 ha	Fläche für Landwirtschaft	Geplante Grünfläche	SB Forstwirtschaft PS 3.2.3.1 (G), SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) Teilw. Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG für Forstwirtschaft PS 3.2.4.2	Darlegung im weiteren Verfahren, was konkret an dieser Stelle geplant ist.
-------	---------	---------------------------	---------------------	--	--

Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Bisherige Nutzung	Gepl. Nutzung	Vorgaben LEP/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung
Waldstetten					
WaG1	10,73 ha	Fläche für Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB für Landwirtschaft PS 3.2.3.2	PS 3.2.2.1 (G) ist im Rahmen der Abwägung zu beachten
WaW1	2,52 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	Geplante Siedlungsfläche Keine Festsetzung	Keine Bedenken
WaW2	2,54 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) und SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z)	Bedenken

				<p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	
WaW3	1,27 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	<p>SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z), SB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z)</p> <p>Geplante Wohnbaufläche</p>	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten
WaW4	1,47 ha	Bestehende Wohnbaufläche, Grünfläche	Wohnbaufläche	<p>Siedlungsfläche</p> <p>Siedlungsfläche</p>	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten
WaW5	2,54 ha	Geplante Wohnbaufläche, Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>Siedlungsfläche, teilw. SB Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1 (G), geringfügig SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) und SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z)</p> <p>Teil. Siedlung, teilw. Keine Festsetzung</p>	Keine Bedenken, sofern schon in FNP 2022 enthalten, i.Ü. Abwägung von Grundsätzen und Darstellung, weshalb Ziele nicht entgegenstehen
WaW6	1,14 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	<p>Teilw. Wohnbaufläche, teilw. Keine Festsetzung</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRB Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	Keine Bedenken

WaW7	1,3 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Geplante Siedlung Geplante Siedlung	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten
WsW2	1,02 ha	Fläche für Landwirtschaft	Wohnbaufläche	SB Erholung PS 3.2.4.1 (Z) und SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z) Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1	Kein Zielkonflikt, da kleinflächig
WgW1	2,67 ha	Geplante Wohnbaufläche	Wohnbaufläche	Geplante Siedlungsfläche, keine Festsetzung Geplante Siedlungsfläche	Keine Bedenken, da schon in FNP 2022 enthalten

3. Erneuerbare Energien

Im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wurden innerhalb der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Gemeinde Waldstetten Potentialflächen herausgearbeitet, auf denen die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich erscheint.

In nachfolgender Tabelle erfolgt eine raumordnerischer Bewertung anhand des aktuell gültigen und damit bindenden Regionalplans Ostwürttemberg 2010. Gleichzeitig wird die Darstellung des Entwurfs der Regionalplanfortschreibung 2035 (in rot) angegeben, um etwaige künftige Zielkonflikte schon jetzt aufzuzeigen. Sofern nach dem derzeit gültigen Regionalplan Ziele der Raumordnung nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 2, 4 Abs. 1 S. 1 ROG entgegenstehen, bestehen Bedenken und es wäre zu prüfen, ob und wie dieser Zielkonflikt überwunden werden kann. Denn nach der derzeitigen Rechtslage würde eine entsprechende Darstellung zur Teilunwirksamkeit der FNPs führen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Wäre die Planung nach dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung 2035 möglich, ist darauf hinzuweisen, dass dieser unmittelbar erst greift, wenn er nach seiner Genehmigung in Kraft gesetzt wird.

Flächenbezeichnung	Größe (ha)	Vorgaben LEP/ Regionalplan Regionalplanfortschreibung 2035	Raumordnerische Wertung
Potentialfläche Nr. 1	11,5 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.2.1 (Z), SB für Landwirtschaft 3.2.2 (G) VBG Landwirtschaft PS 3.2.3.3, östliche Fläche keine Festsetzungen	Bedenken
Potentialfläche Nr. 2	1,1 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Erholung PS 3.2.1 (Z), SB für Landwirtschaft (G) Keine Festsetzungen	Bedenken

Potentialfläche Nr. 3	23,4 ha	<p>Überwiegend keine Festsetzungen, teilw. SB für Landwirtschaft PS 3.2.2.1 (G)</p> <p>VBG regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, teilw. keine Festsetzungen, randlich Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VRG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	Abwägung hinsichtlich Belangen der Landwirtschaft
Potentialfläche Nr. 6	2,0 ha	<p>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z))</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken
Potentialfläche Nr. 7	6,4 ha	<p>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z))</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken
Potentialfläche Nr. 8	5,9 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1 (Z)</p> <p>VBG für regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken
Potentialfläche Nr. 10	12,9 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB Naturschutz und Landschaftspflege, teilw. SB Landwirtschaft und Bodenschutz</p> <p>Teilw. VBG regionalbedeutsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken

Potentialfläche Nr. 11	2,7 ha	Keine Festsetzungen Regionale Grünzäsur (VRG) PS 3.1.2, VBG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken
Potentialfläche Nr. 13	12,9 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) VBG für regionalbedeutungsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Bedenken
Potentialfläche Nr. 14	1,3 ha	Teilw. Keine Festsetzung, angrenzend Strecke für Eisenbahn Gewerbefläche, angrenzend Eisenbahnstrecke	Keine Bedenken
Potentialfläche Nr. 15	5,9 ha	Siedlungsfläche in Planung Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken
Potentialfläche Nr. 16	1,6 ha	Gewerbe, Gewerbe in Planung VBG regionalbedeutungsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2	Keine Bedenken
Potentialfläche Nr. 17	4,9 ha	Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z) VBG regionalbedeutungsame PV-Anlagen PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1	Bedenken
Potentialfläche Nr. 18	2,8 ha	Teilweise Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), angrenzend Strecke für Eisenbahn	Bedenken

		<p>Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z), VRB für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1, angrenzend Eisenbahnstrecke</p>	
Potentialfläche Nr. 19	6,2 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Naturschutz- und Landschaftspflege</p> <p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), VRG für Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.1</p>	Bedenken
Potentialfläche Nr. 20	15,6 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), SB für Landwirtschaft und Bodenschutz PS 3.2.2.1, angrenzend Strecke für Eisenbahn</p> <p>Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2, VBG für Landwirtschaft PS 3.2.3.3, angrenzend Eisenbahnstrecke</p>	Bedenken
Potentialfläche Nr. 21	2,1 ha	<p>Regionaler Grünzug PS 3.1.1 (Z), angrenzend Strecke für Eisenbahn</p> <p>VBG regionalbedeutsame PV-Anlage PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken
Potentialfläche Nr. 22	3,9 ha	<p>SB für Erholung (Z), SB für Naturschutz und Landschaftspflege, SB für Landwirtschaft und Bodenschutz (G)</p> <p>VBG regionalbedeutsame PV-Anlage PS 4.2.2.3, Regionaler Grünzug (VRG) PS 3.1.1, VBG Naturschutz und Landschaftspflege PS 3.2.1.2</p>	Bedenken

Landwirtschaft

Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung ist unserer Ansicht nach, Ackerstandorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten. Zu grundsätzlichen Ausführungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Scoping 2018.

Die Teilgebiete der FNP-Fortschreibung liegen in den Teilorten von Schwäbisch Gmünd und in Waldstetten am westlichen Rand des LK AA. In diesem Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker-/ Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt, gute Flächen stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Z.T. liegen gute Böden in ebener Lage vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die agrarstrukturellen Bedingungen meist gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangfläche Stufe II bzw. Vorrangflur Stufe II vor (Flurbilanz „alt“). Eine stärkere Differenzierung ist in der weiterentwickelten 5-stufigen Flurbilanz „neu“ ersichtlich.

Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich zumindest im Umweltbericht Darstellungen zu den öffentlichen landwirtschaftlichen Belangen unter Schutzgut Fläche/ Boden finden (S. 4) – als Zitate aus unserer damaligen Stellungnahme zum Scoping 2018.

Auch ist die Flächenbilanz als Anlage im Kartenwerk enthalten (Karte Nr. 10).

Zu den einzelnen Gebieten findet sich kurz die Angabe zur Einstufung in der Flurbilanz („alt“), aber ansonsten keine qualifizierte Aussage zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft.

Unseres Erachtens ist auf S. 2 des Umweltberichtes die Flurbilanz als Fachplanung mit aufzulisten (entsprechend den Vorgaben der VwV Flurbilanz von 2022 und der Änderung des LLG §16).

Anmerkungen zum FNP

Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen weiterhin erhebliche Bedenken zu den Planungen, da dort meist Vorrangfläche/-flur nach Flurbilanz vorliegt. Unseres Erachtens wird dem Ziel des sparsamen Umgangs mit der Ressource gutes Ackerland nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die ha-Angaben zum Flächenverbrauch sind dabei nicht eindeutig; für Wohnbauflächen sollen etwa 97 ha ausgewiesen werden, für Gewerbe- und Mischgebiete rund weitere 100 ha.

Anmerkungen zur Potenzialflächenanalyse PV aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde

Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist.

Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen höchst bedenklich, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient = nachhaltig produzieren zu können. Daran ändert auch die Lage im Benachteiligten Gebiet und die EEG-Förderbarkeit nichts.

Unseres Erachtens sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien unbedenklich. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Die Erhaltung guter Ackerstandorte ist hingegen vordringliches Ziel aus Sicht der Landwirtschaft.

In der vorliegenden Potenzialflächenanalyse wurden im Gemeindegebiet Schwäbisch Gmünd 136 ha und in Waldstetten 4 ha Potentialfläche ermittelt.

Ausgewählt wurden die Standorte, da sie bzgl. PV als rentabel erscheinen (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanschlusspunkt, Baukosten, Verfügbarkeit, Förderung). Gemäß den Steckbriefen der Einzelbetrachtung (ab S. 35 Potenzialflächenanalyse) liegen ausnahmslos alle Flächen in der Vorrangflur Stufe II (Flurbilanz „alt“).

Die Einstufung in Vorrangflur bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt. In einer Gesamtbetrachtung hat die Kommune auf solch guten Fluren eine über die kommunale Ebene hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss. Auch kann u.E. die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik i.d.R. kaum zugesichert werden (S. 26 Potenzialflächenanalyse). Trotz der üblichen Aussagen und Festlegungen im Bebauungsplan zur Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach 25 - 30 Jahren dürfte dies in der Realität bei zwischenzeitlich etwaig eingetretenen Artenschutzvorkommen, z.B. Lerche-/Hamster-/Bromus- Populationen schwierig werden.

Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unseres Erachtens nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, werden gegen die Planung erhebliche Bedenken erhoben. Die Flächen sind nach Einschätzung der höheren Landwirtschaftsbehörde für die landwirtschaftliche Nutzung unverzichtbar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sowohl die öffentlichen als auch ggf. einzelbetriebliche Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf potentielle Existenzgefährdungen durch die Planung betroffen sind. Damit bestehen aus unserer Sicht sowohl erhebliche Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft (Flurenverbrauch) als auch ggf. zur Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Belange beim Entwurf des FNP 2035.

Im Detail verweisen wir auf die Stellungnahme der ULB.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E-Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de, zur Verfügung.

Mobilität, Verkehr, Straßen

Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sowie Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.

Die neu geplanten Gebiete sind grundsätzlich über das bestehende Straßennetz bzw. bestehende Anschlüsse an das klassifizierte Netz zu erschließen. Neue Straßenanschlüsse an die Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ost, möglich.

Durch die Ausweisung der Baugebiete entlang der Bundes- und Landesstraßen dürfen den Trägern der Straßenbaulast keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.

Aktuell plant das Regierungspräsidium Stuttgart den 4 - streifigen Ausbau der B 29 von Schwäbisch Gmünd nach Mögglingen. Der Ausbau ist im Regionalplan enthalten. Die Vorplanung wurde im Herbst 2021 abgeschlossen, derzeit befindet man sich in der Entwurfsplanung. Nach aktuellem Planungsstand ist angestrebt, das Planfeststellungsverfahren noch im Jahr 2025 einzuleiten. Wir bitten darum, die Planungen des 4 - streifigen Ausbaus der B 29 zu übernehmen. Ebenso bitten wir Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Grothe zur Verfügung, Tel.: 0711/ 904-14242, E-Mail: [Referat 42 SG 4 Technische Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de).

Umwelt

Wasser/Boden:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Im Flächennutzungsplan sind die Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu beachten. Dies betrifft insbesondere das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot für die Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper (§§ 27 und 47 WHG). Wir weisen darauf hin, dass bzgl. der Wasserrahmenrichtlinie textliche Ausführungen zu ergänzen sind.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Rimek, Referat 52, ☎ 0711/904-15204, ✉ Matthias.Rimek@rps.bwl.de

Wasserversorgung/Grundwasserschutz:

Die Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes liegen in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde und sind von dieser wahrzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Geiß, Referat 52, ☎ 0711/904-15231, ✉ Sonja.Geiss@rps.bwl.de

Bodenschutz

Die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten baulicher Eingriffe im Außenbereich ist aus Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich nicht zu befürworten. Die damit einhergehende Neuinanspruchnahme unversiegelter, überdurchschnittlich leistungsfähiger, landwirtschaftlich genutzter Böden führt zu einem weitgehenden Verlust der Bodenfunktionen. Bei der erforderlichen Ausweisung zusätzlicher Siedlungs- und Verkehrsflächen ist das Thema Flächen- und Bodenverbrauch daher intensiv zu betrachten. Die Zielsetzung sollte dabei sein, die Planung auf baulich vorgentzte Böden und Böden mit geringer Leistungsfähigkeit zu lenken – z.B. gewerbliche Altstandorte, Altablagerungen, Altdeponien, nicht mehr genutzte Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Brachflächen. Zudem ist durch eine möglichst hohe bauliche Nutzungsdichte das Ausmaß der neubeanspruchten Bodenfläche gering zu halten.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Frau Eisele, Referat 52, ☎ 0711/904-15215, ✉ Julia.Eisele@rps.bwl.de

Wasser/Boden:

Durch das Plangebiet fließt auf Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd, Mitglied im Wasserverband Rems (WV), von Osten nach Westen das Gewässer I. Ordnung (G.I.O) Rems. Die Aufgabe der Gewässerunterhaltung des Landes an der Rems (G.I.O.) nimmt der Landesbetrieb Gewässer (LBG) im Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) wahr. Das RPS nimmt nachstehend als LBG und als Vertretung des Landes im Wasserverband Rems Stellung.

Zu Plangebiet GdG2:

Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der Hochwassergefahrenkarte für Baden-Württemberg (HWGK) bei HQ_{Extrem} überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Überflutungsfläche zwischen HQ_{100} -Linie und HQ_{Extrem} -Linie) die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, so ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in einer Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen.

Als Beitrag zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele nach § 27 ff. WHG, insbesondere des Ziels eines guten ökologischen Zustands, sind durch den LBG an der Rems (G.I.O.) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur umzusetzen. Fachliche Grundlage dafür ist die Landesstudie Gewässer (LS GÖ). Das Plangebiet GdG2 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-002, der LS GÖ, welcher in diesem Bereich Strukturmaßnahmen und Strukturtypen mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.

Zu Plangebiet GdGem1:

Ein kleiner Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ₁₀₀ überflutet. Er ist damit gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1. WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg (WG) als Überschwemmungsgebiet zu beurteilen. Für neue Baugebiete sind gemäß § 78 WHG restriktiv wirkende, bauliche Schutzvorschrif-ten anzuwenden. Auf Grund der geringen Größe dürfte die betroffene Fläche von einer Bebauung ausgespart werden können, ohne eine Bebauung des Plangebiets generell in Frage stellen zu müssen.

Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ_{Extrem} überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforde-rungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet innerhalb und außerhalb von Über-schwemmungsgebieten die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauf-füllungen geplant werden, ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanla-gen auswirken, sehen wir in der Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet GdGem1 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-003, der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturtypen, z.B. einen Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite, mit konkurrierendem Flä-chenbedarf aufweist.

Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.

Zu Plangebiet GbG4:

Ein kleiner Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ₁₀₀ überflutet. Er ist damit gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1. WHG in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG als Überschwemmungsgebiet zu beurteilen. Für neue Baugebiete sind gemäß § 78 WHG restriktiv wirkende, bauliche Schutzvorschriften anzuwenden. Auf Grund der geringen Größe dürfte die betroffene Fläche von einer Bebauung ausgespart werden können, ohne eine Bebauung des Plangebiets generell in Frage stellen zu müssen.

Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ_{Extrem} überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von

Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG gelten.

Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet innerhalb und außerhalb von Überschwemmungsgebieten die Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken sehen wir in der Beseitigung von natürlichen Rückhalteflächen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet GbG4 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02) der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturtypen, z.B. einen Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite, mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss

Zu Potentialfläche EE Nr. 20, Kategorie II, Freiflächen Fotovoltaik-Anlagen:

Ein kleinerer Teil des Plangebiets wird entsprechend der HWGK bei HQ_{Extrem} überflutet. Damit handelt es sich bei der Teilfläche um ein Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG, für das die Anforderungen gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG gelten. Sollte im Zusammenhang mit den Anforderungen im Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (Überflutungsfläche zwischen HQ_{100} -Linie und HQ_{Extrem} -Linie) die Zerstörung von Rückhalteflächen z.B. durch Erdauffüllungen geplant werden, so ist der WV auf Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung des WV unverzüglich zu informieren. Veränderungen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, sehen wir in einer Beseitigung von Rückhaltevolumenanteilen, hierbei sind die durch den Klimawandel erwarteten Veränderungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet Potentialfläche EE Nr. 20 befindet sich im Betrachtungsraum 4202_Rems (WK 42-02), Maßnahmenabschnitt 4202-004, der LS GÖ, welcher an dieser Stelle Strukturmaßnahmen und Strukturtypen mit konkurrierendem Flächenbedarf aufweist. Hier besteht Abstimmungsbedarf zwischen der VVG und dem LBG, da die Entwicklung der erforderlichen Gewässerstrukturmaßnahmen auch in Zukunft möglich bleiben muss.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Andreas Ilg, Referat 53.1, ☎ 07961/81-532, ✉ andreas.ilg@rps.bwl.de

Industrie:

Der o.g. FNP umfasst eine Reihe von Gewerbeflächen, die im Vergleich zum FNP 2022 ergänzt bzw. hinzukommen. Referat 54.5 nimmt bzgl. der störfallrechtlichen Belange, insbesondere der Anforderungen des § 50 BImSchG sowie des § 3 Abs. 5 d BImSchG Stellung. Insgesamt werden 11 Gewerbeflächen umfasst, insbesondere die Gewerbefläche BgG4 „H2 ASPEN – Greater Stuttgart“ mit ca. 54 ha, diese Fläche ist als nachhaltiger Technologiepark Schwäbisch Gmünd und Wasserstoffkompetenzcluster vorgesehen. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es in den Ausführungen der Begründung keine weitergehenden Angaben zu etwaigen Betriebsausführungen und Gebietsausweisungen.

Deshalb möchten wir hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG und anderer störfallrechtlicher Belange auf Folgendes hinweisen.

Sofern ein oder mehrere Betriebsbereiche i.S.v. § 3 Abs. 3a BImSchG in den geplanten Gewerbeflächen, insbesondere in der Gewerbefläche Aspen, untergebracht werden sollen, sollte für diese Flächen jeweils ein Industriegebiet ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Industriegebiete sind Schutzobjekte i.S.v. 3 Abs. 5 d BImSchG auszuschließen.

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Herr Kretschmer, Referat 54.5, ☎ 0711/904-15469, ✉ frank.kretschmer@rps.bwl.de

Naturschutz:

Grundsätzlich weist die höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich zukünftiger konkreter Bauvorhaben und Pläne, welche sich aus der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) ergeben, auf folgenden Punkte hin:

Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Änderungen nicht betroffen.

Sollten Biotopverbundflächen (vgl. Fachplan Landesweiter Biotopverbund, LUBW, 2014) überplant werden, so wird unter naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 Abs. 2 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 21 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopverbund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich keine Gutachten vorliegen.

Die Natura2000-Prüfung, die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Wenn Festsetzungen eines FNP mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der FNP mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der FNP hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Denkmalpflege

Im Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans werden Belange der **Archäologischen Denkmalpflege** im Bereich der folgenden Denkmal- bzw. Verdachtsflächen berührt.

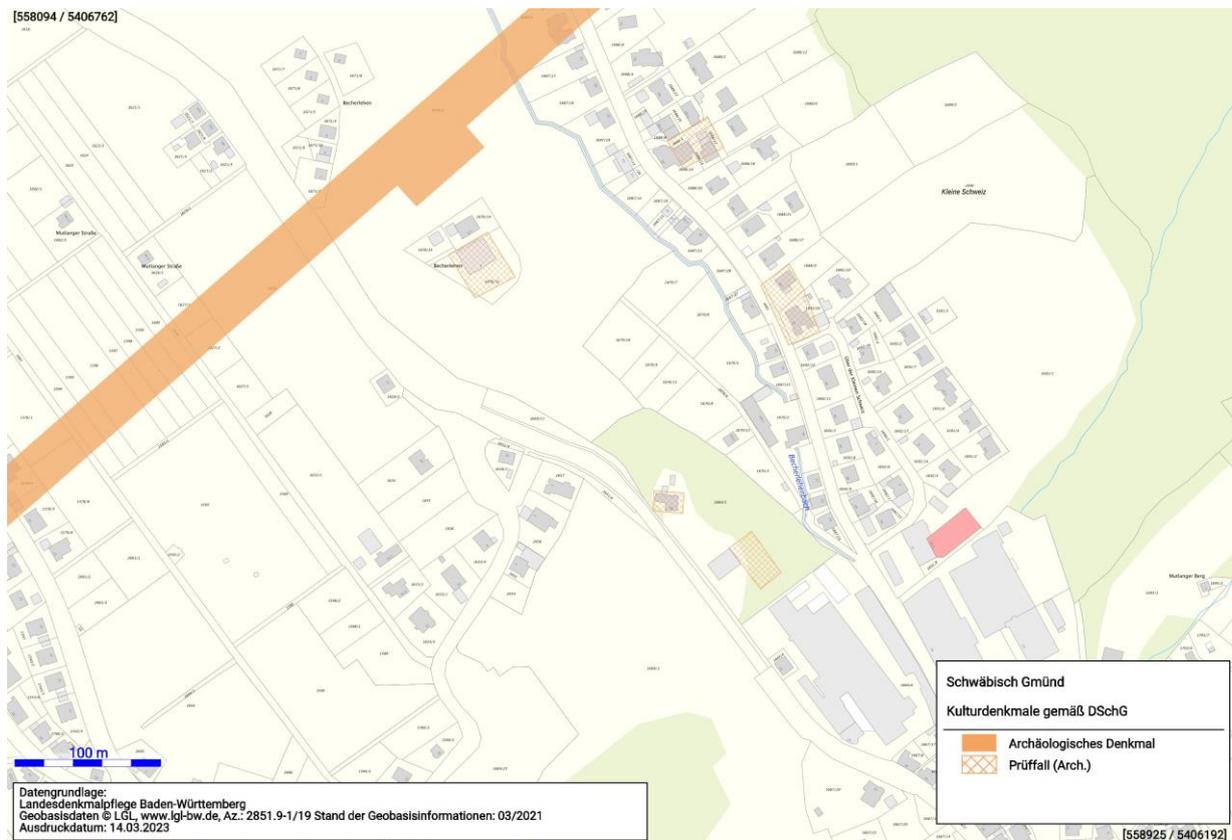
Maßgeblich für die Abgrenzung ist die jeweilige Kartierung.

Geplante Bauflächen FNP 2035

GdM4 – Becherlehen II

Frühneuzeitlicher Hof Becherlehen (Prüffall, Schwäbisch Gmünd Nr. 33M)

Im näheren Umfeld *Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone* (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 10)

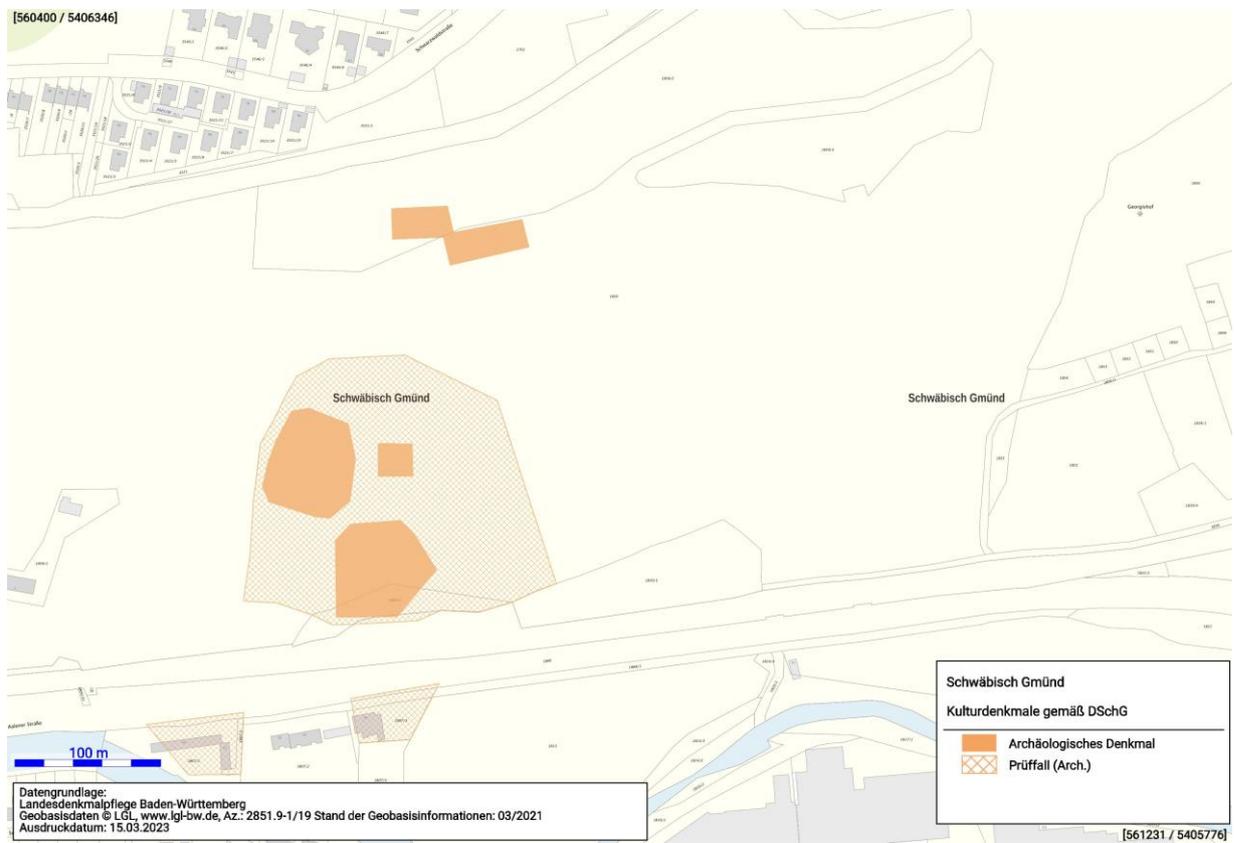


GdV1 – Freiflächenfotovoltaik

Mittelalterliche St. Margarethenkapelle (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 7M)

Mittelalterliche Befestigung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 36M)

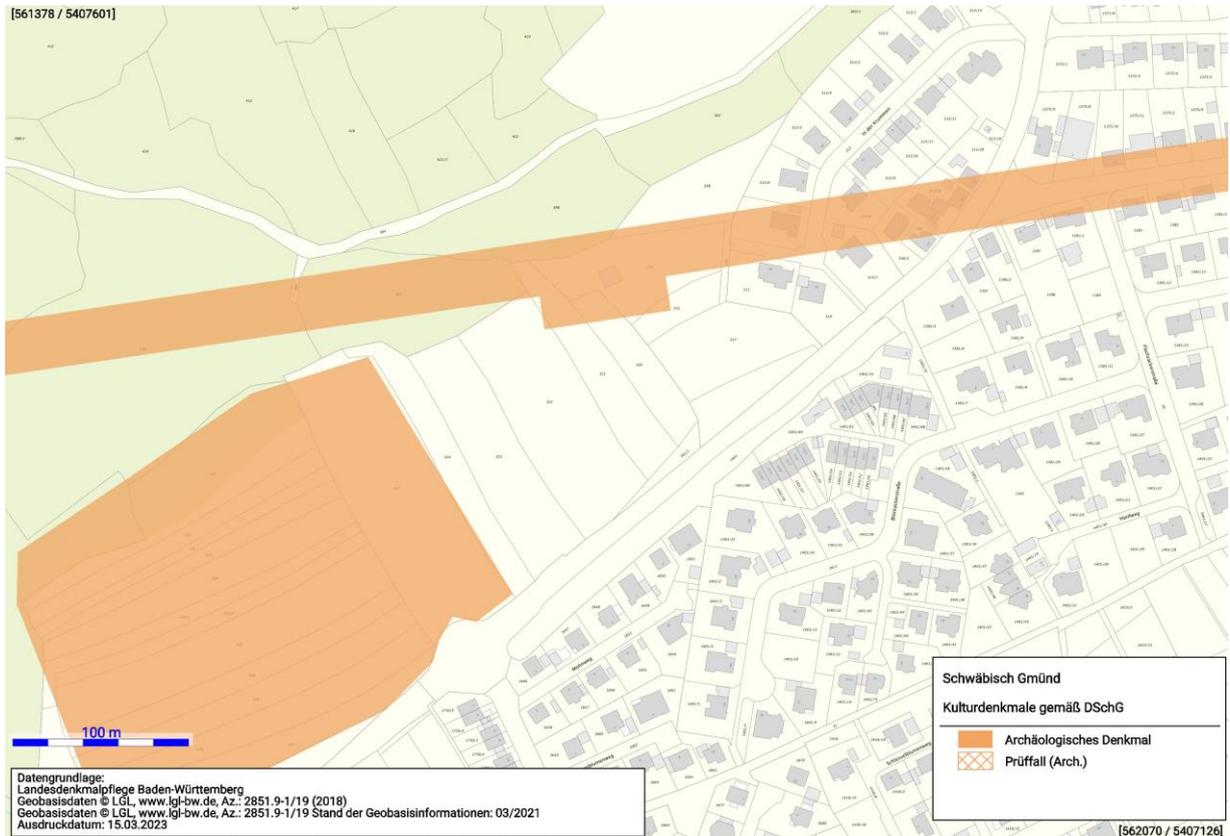
Mittelalterliche Siedlung, Bau-, Gewerbe und Logistikflächen der Burgen Rinderbach (Prüffall, Schwäbisch Gmünd, Nr. 37M)



HkM1 – Große Krummen

Mesolithische / Neolithische Freilandstation (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 11)

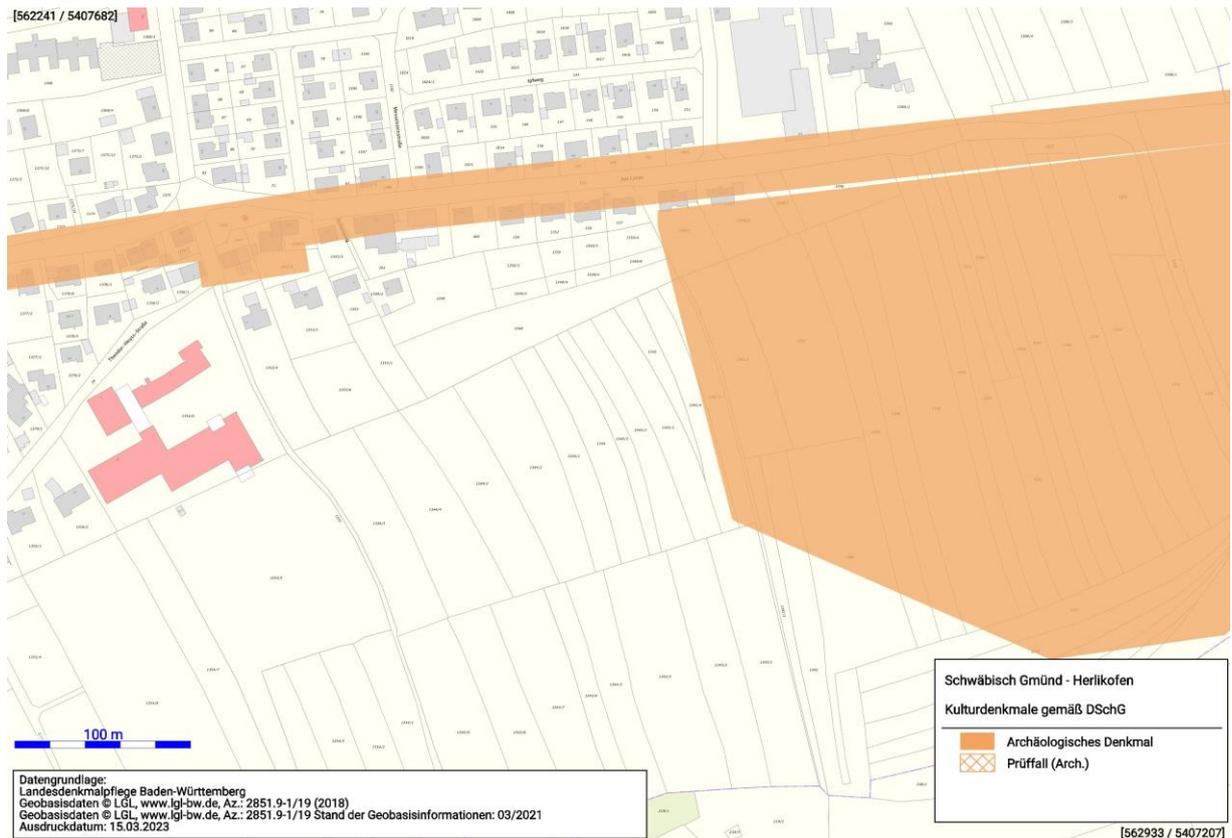
Im direkten Umfeld *Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone* (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 1)



HkW3 – Gmünder Feld VI

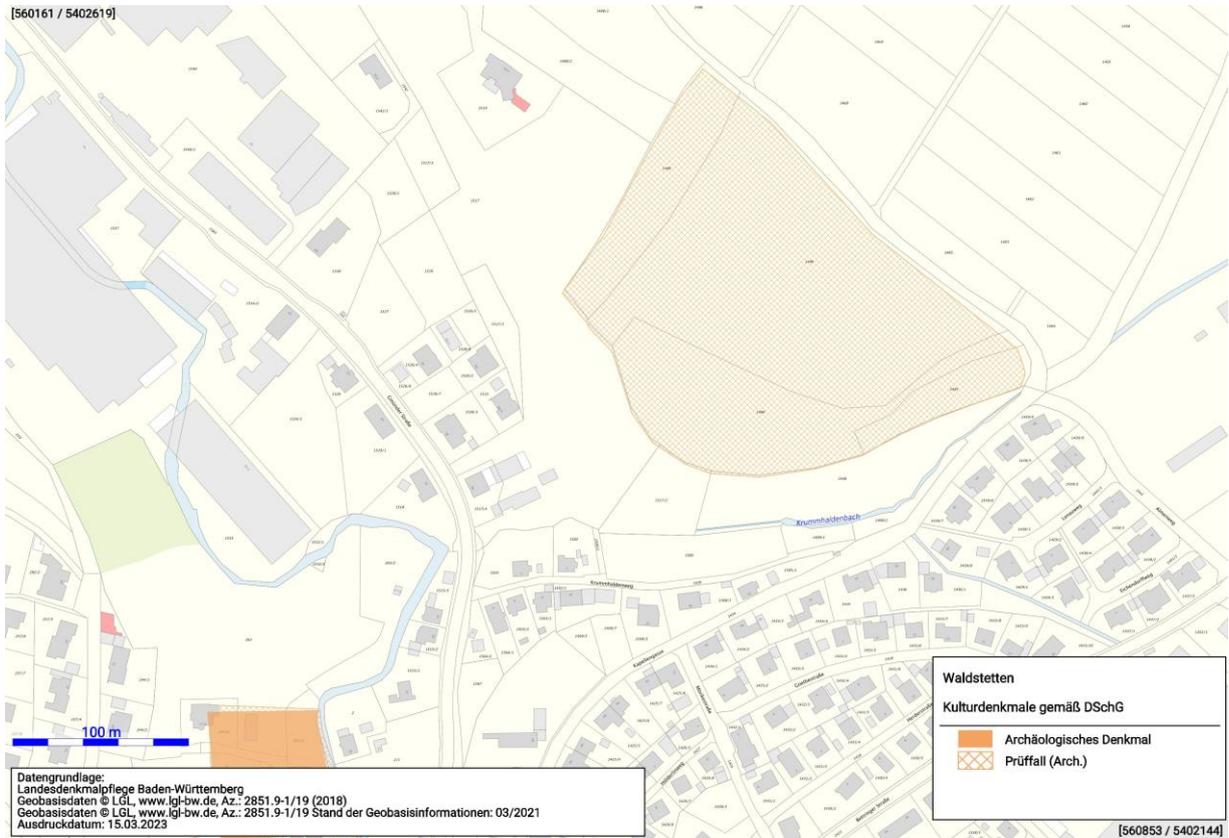
Mesolithische und neolithische Siedlungen (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 3)

Im direkten Umfeld *Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone* (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 1)



WaW6 – Wohnbaufläche Waldstetten

Unmittelbar angrenzend *Mesolithische Freilandstation* (Prüffall, Waldstetten, Nr. 1)



Fotovoltaik Potentialflächen

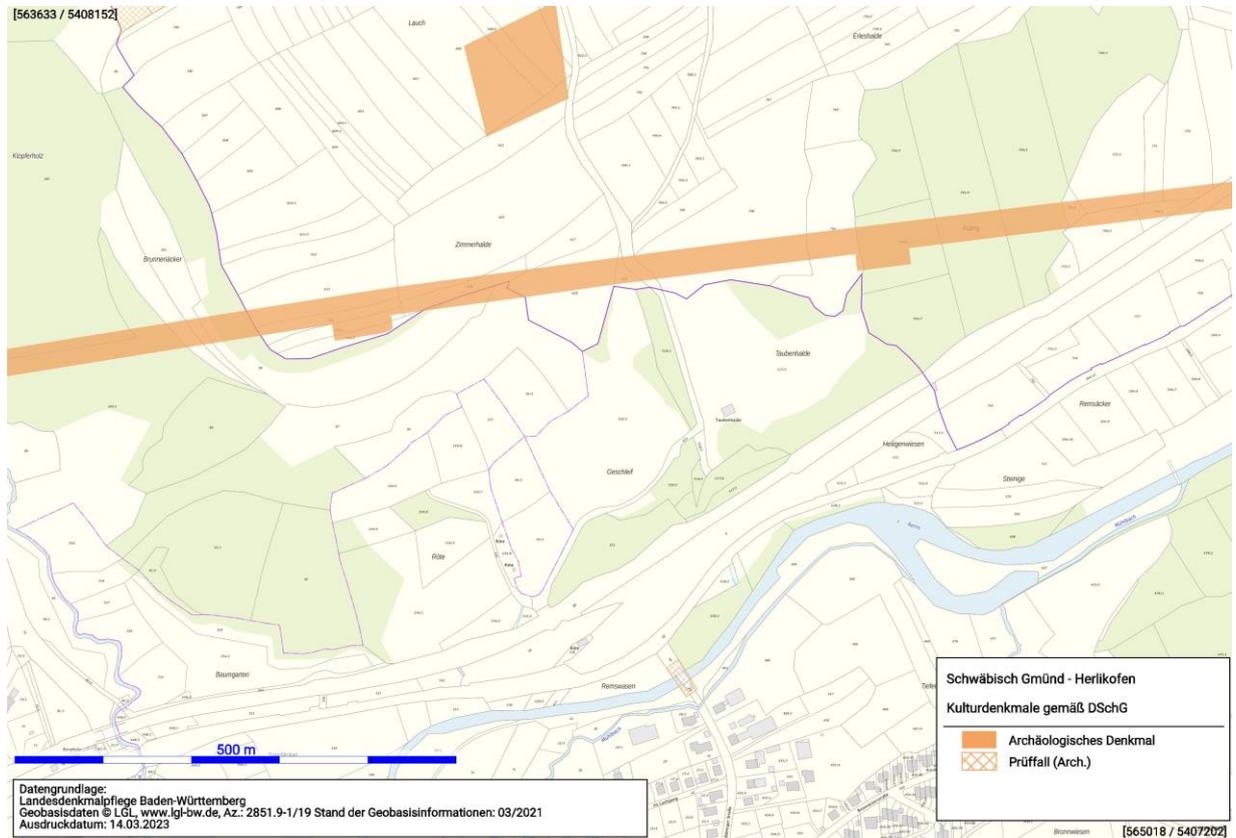
Potentialfläche 7 (Hussenhofen)

Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd – Herlikofen, Nr. 1)



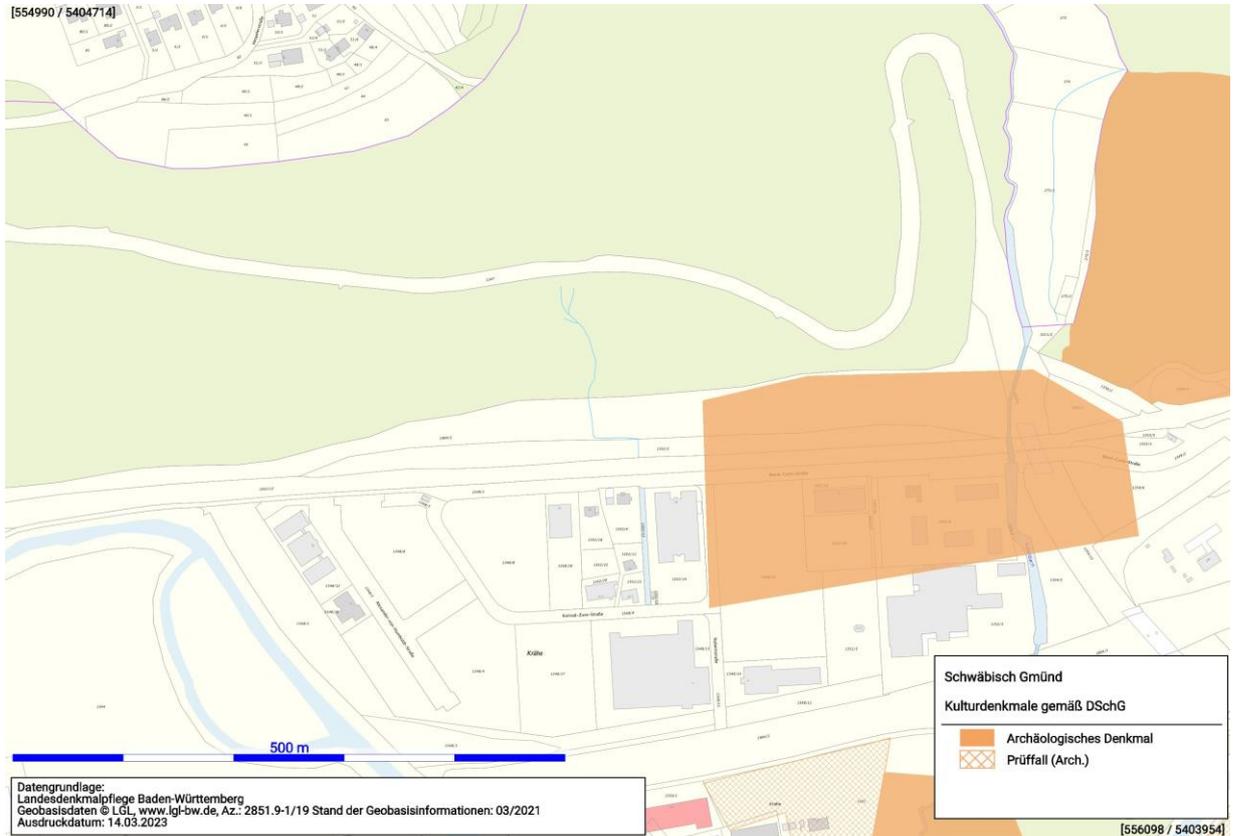
Potentialfläche 8

Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd - Herlikofen, Nr. 1)



Potentialfläche 14: Äußere Weststadt, nördlich Gewerbegebiet und Bahnlinie

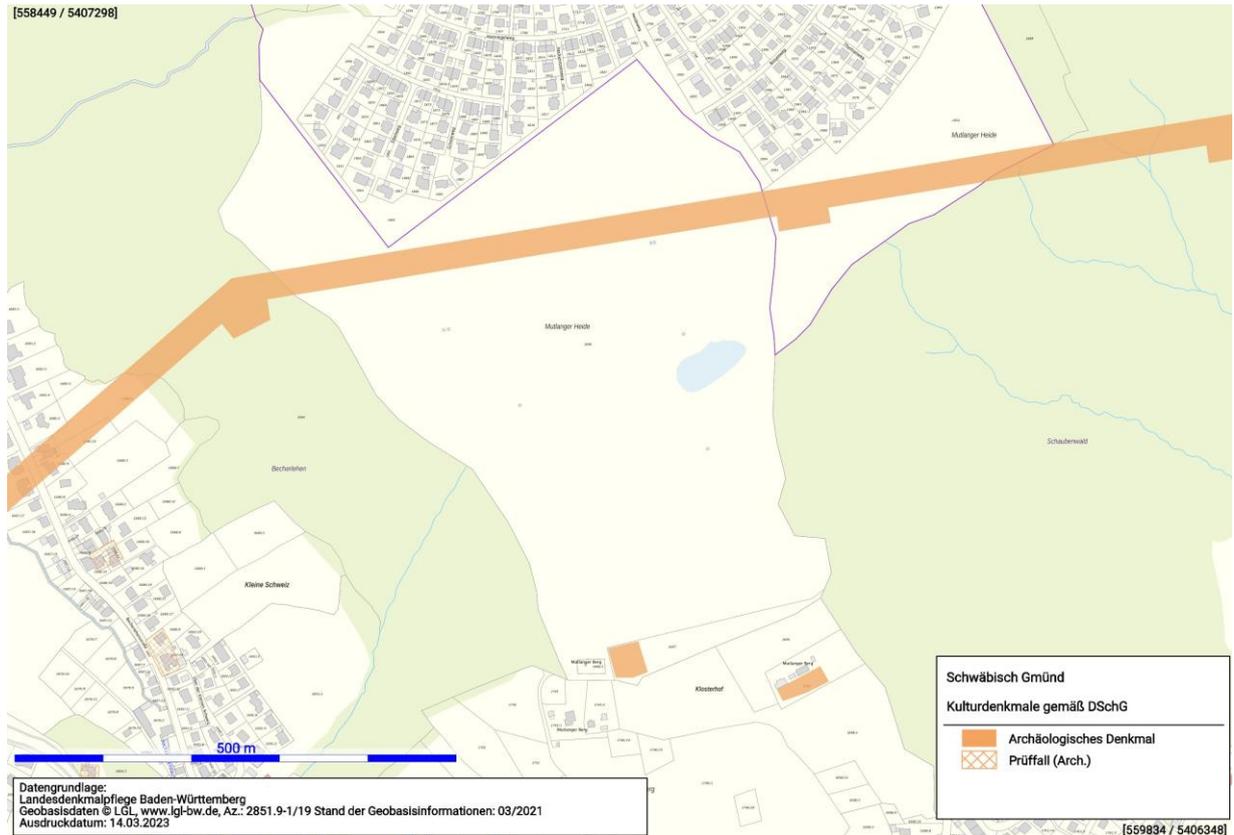
Römerzeitliches Brandgräberfeld (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 3)



Potentialfläche 15: Erweiterung PV Mutlanger Heide

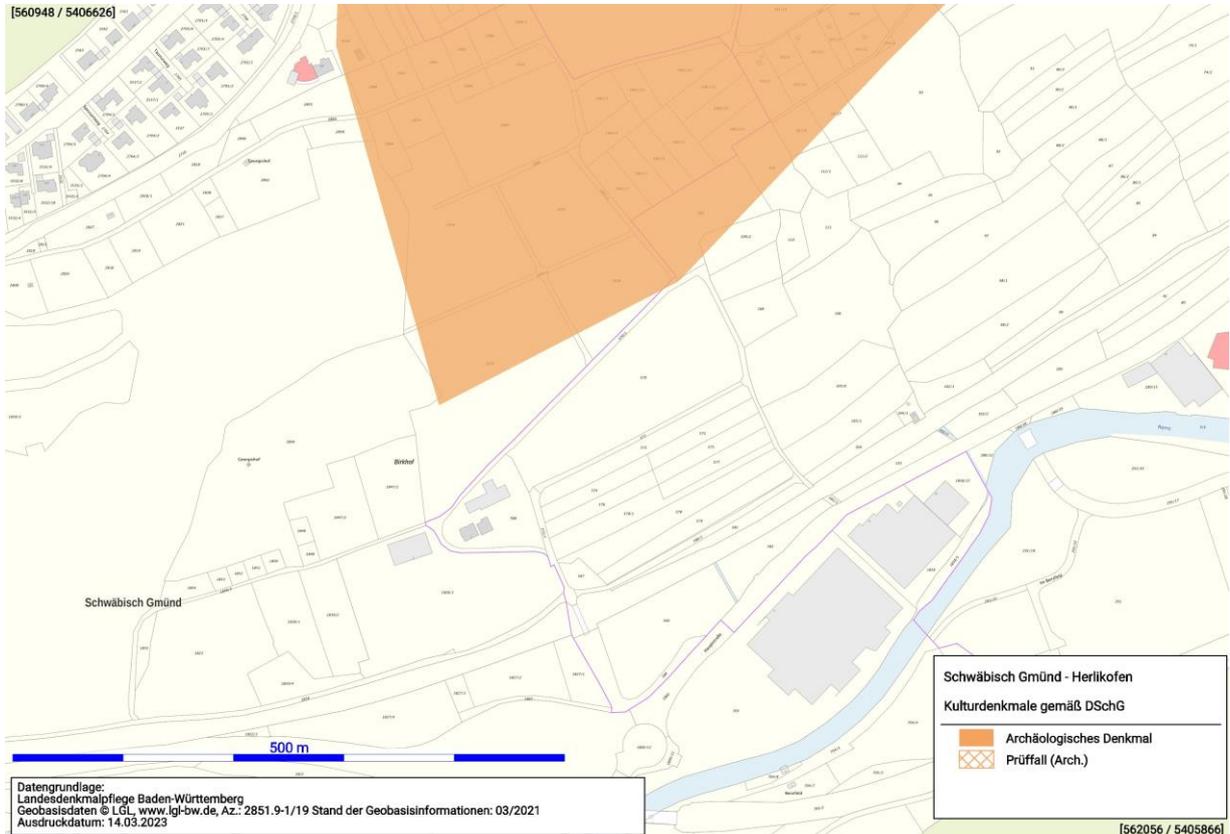
Mittelalterlicher Klosterhof Kloster Gotteszell (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 11M)

Im näheren Umfeld *Obergermanisch-Raetischer Limes - UNESCO Welterbe mit Schutzzone* (Limes Welterbe und Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd, Nr. 10)



Potentialfläche 19: Birkhof

Mesolithischer Rastplatz, Neolithische Siedlung (Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG, Schwäbisch Gmünd - Herlikofen, Nr. 4)



Nach Prüfung der Unterlagen haben die Belange der Archäologischen Denkmalpflege bislang noch keinen Eingang in den vorliegenden Flächennutzungsplan gefunden. Auf dieser Grundlage kann für den betroffenen Bereich keine hinreichende Berücksichtigung der zu erwartenden Kulturgüter erreicht werden. Nach Lage der Dinge ist vielmehr davon auszugehen, dass die vorgesehenen Bodeneingriffe zumindest teilweise zur Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz führen.

Zu einer hinreichenden Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange ist vielmehr folgendes festzusetzen bzw. zu übernehmen:

Innerhalb der ausgewiesenen Denkmal- bzw. Verdachtsflächen ist grundsätzlich mit denkmalwerten archäologischen Zeugnissen von wissenschaftlicher und/oder heimatgeschichtlicher Bedeutung zu rechnen. Gegebenenfalls liegt der Erhalt im öffentlichen

Interesse. Sollte eine weitere Erhaltung im Rahmen einer Abwägung konkurrierender Belange nicht erreicht werden, können archäologische Untersuchungen notwendig werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Planungsträgern, Investoren und Bauherren für eventuell notwendige bauvorgreifende Prospektionsmaßnahmen und Rettungsgrabungen bzw. baubegleitende Untersuchungen wird vorsorglich hingewiesen.

Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Felicitas Schmitt M. A. (felicitas.schmitt@rps.bwl.de; 0711 904-45503) oder Herrn Olaf Goldstein M. A. (olaf.goldstein@rps.bwl.de; 0711 904-45304).

Anmerkung:

Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Onay zur Verfügung, Tel.: 0711/904-14682, E-Mail: Ferihan.Onay@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Vroni Heuermann



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung
Postfach 1960
73509 Schwäbisch Gmünd
Stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

Stuttgart 02.05.2023
Name Ferihan Onay
Durchwahl 0711 904-14682
Aktenzeichen RPS46_2-2511-307/5/1
(Bitte bei Antwort angeben)

🦅 Stellungnahme zur geplanten Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035
Ihre Anfrage vom 09.02.2023

Anlagen

Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd - Mutlangen
Sonderlandeplatz Heubach
Beschränkter Bauschutzbereich Heubach
Segelfluggelände Hornberg
Ultraleichtflugplatz Schlatthof
Modellpfluggelände Schwäbisch Gmünd – Gemarkung Bargau
Auszug aus der Landeplatz-Fluglärmleitlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Vorab weisen wir drauf hin, dass der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans teilweise luftrechtlich Einschränkungen unterliegt.



Es wird drauf hingewiesen, bei allen Lärmempfindlichen Flächen die Maßgaben der Landeplatz-Fluglärmleitlinie zu beachten.

Folgende Flächen sind aufgrund ihrer Lage als kritisch zu beurteilen.

Einschränkungen durch den Hubschrauberlandeplatz auf das Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd- Mutlangen:

Folgende Vorgabe ist zu beachten: Alle Bauvorhaben, die im Umkreis von 1,5km um den Hubschrauberlandeplatz für Rettungshubschrauber gelegen sind, sind vorab der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Hierzu zählen auch Planflächen, welche innerhalb dieser Stellungnahme nicht namentlich aufgeführt werden. Das gleiche gilt für Baugeräte welche in die Höhe ragen wie z.B. Kräne, Betonpumpen etc.

In Zusammenhang mit der nahen Lage zum Hubschrauberlandeplatz für Rettungshubschrauber sind folgende Planflächen **besonders betroffen**:

Lindach LiW5, LiW2, LiG1, LiG3:

Diese Flächen liegen im An- und Abflugbereich der Hubschrauberlandefläche für Rettungshubschrauber. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Großdeinbach, GbM1, GbW4, GbW5:

Diese Flächen liegen im An- und Abflugbereich der Hubschrauberlandefläche für Rettungshubschrauber. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Wetzgau WzW1:

Diese Fläche liegt ca. 1,4 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Wetzgau WzW2:

Diese Fläche liegt ca. 1,0 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

WzS1:

Diese Fläche liegt ca. 700 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

WzGr1:

Diese Fläche liegt ca. 700 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

GdM4:

Diese Fläche liegt ca. 1,2 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

GdW4:

Diese Fläche liegt ca. 1,4 km vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

GbGr1:

Diese Fläche liegt ca. 500 m vom Landeplatz für Rettungshubschrauber des Stauferklinikums entfernt. Für die Planung von Baulichkeiten ist es hilfreich, wenn sich die mögliche Bebauungshöhe der Umgebungsbebauung orientiert. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Außerdem ist in diesem Bereich mit einer erhöhten Lärmbelastung durch den Luftverkehr zu rechnen.

Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Heubach:

Bargau, BgM2, BgW5, BgW6 BgW1, BgG1, BgG4, BgGr1:

Diese Flächen liegen im An- und Abflugbereich des Verkehrslandeplatzes Heubach.

Es wird empfohlen, dass sich mögliche Gebäudehöhen an der Umgebungsbebauung orientieren. Es ist mit Höhenbeschränkungen zu rechnen. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Segelfluggelände Hornberg:

Degenfeld, DfW1:

Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Weilerstoffel, WsW2:

Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Herdtlinsweiler, WrW6:

Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg. Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Weiler, WrM1, WrW3, WrW2:

Diese Fläche liegt direkt im Platzrundenbereich des Segelfluggeländes Hornberg.

Da im gegenwärtigen Verfahren keine Bebauungshöhen, Baufenster etc. bekannt sind, kann keine weitergehende Stellungnahme abgegeben werden. Als Luftfahrtbehörde bitten wir im weiteren Verfahren, insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, beteiligt zu werden. Durch den Luftverkehr ist mit einem erhöhten Lärmpegel zu rechnen.

Modellfluggelände Schwäbisch Gmünd – Gemarkung Bargau:

Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg unverzüglich zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Modellfluggelände
- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugbereichs,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 m um das Modellfluggelände
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes

Folgende Flächen befinden sich im Umkreis von 1,5 m um das Modellfluggelände:

Hussenhofen: HhG3

Bargau: BgGr1, GbG4, BgG4, BgM2, BgW5, BgW6, BgG1, BgW1

Ultraleichtflugplatz Schlatthof:

Schlatthof ist ein genehmigter Ultraleichtflugplatz. Die Genehmigung sollte die Stadt Schwäbisch Gmünd auch haben. Die Fläche **WaG1** liegt direkt in der Platzrunde im An- Abflugbereich. **Hier darf nicht gebaut werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Ferihan Onay

